



## **Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes und des Badesees "St. Agatha" der Stadt Riedenburg (Badeseesatzung)**

Die Stadt Riedenburg erlässt auf Grund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Riedenburg betreibt und unterhält das Erholungsgebiet und den Badesee "St. Agatha" als öffentliche Einrichtung, die der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.
- (2) Die Satzung gilt für den Einzugsbereich des Erholungsgebietes und des Badesees "St. Agatha".
- (3) Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:3.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Jede Person hat das Recht, das gesamte Erholungsgebiet einschließlich des Badesees "St. Agatha" unentgeltlich zu benutzen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind einzuhalten. <sup>2</sup>Während dieser Zeit dürfen das Erholungsgebiet und der Badesee "St. Agatha" nicht benutzt werden. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind berechnigte Angler.

### **§ 3 Verhalten und Beschränkungen des Benutzungsrechts**

- (1) Jeder Benutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z. B. Wasserpflanzen, scharfkantiger Kies und Steine, Temperatursprünge im Wasser, Rutschgefahr auf nassen Böden, Sturzgefahr bei Treppen, Stegen usw.) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass das Leben und die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Es ist alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit des gesamten Erholungsgebietes und des Badesees "St. Agatha" stört oder gegen die guten Sitten verstößt. <sup>3</sup>Insbesondere ist nicht gestattet:
  1. die Benutzung des Erholungsgebietes und das Baden von Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung einer Aufsichtsperson ab 16 Jahren; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Baden einer Aufsicht bedürfen,

2. andere Benutzer zu gefährden, zu belästigen sowie ins Wasser zu stoßen, zu werfen oder unterzutauchen,
  3. vom Geländer, der Terrasse oder des Daches der Aufsichtshütte aus in Wasser zu springen,
  4. Spiele und sportliche Übungen außerhalb der dafür vorgesehenen Spielflächen durchzuführen, wenn hierdurch andere Benutzer gefährdet werden,
  5. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren,
  6. Modellschiffe und -flugzeuge oder Sportboote mit Motor zu betreiben,
  7. zu segeln, zu rudern, zu paddeln oder zu surfen, wenn sich Badende im See befinden,
  8. zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten,
  9. Gegenstände wegzuwerfen, liegen zu lassen oder ins Wasser zu bringen,
  10. Abfälle aller Art außerhalb der Abfallkörbe abzulegen,
  11. die Notdurft außerhalb der Bedürfnisanstalt zu verrichten,
  12. sich im Badesee mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
  13. den Badesee, die Grünanlagen, die Toiletten- und Duschanlagen sowie die sonstigen Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
  14. mit ansteckenden Krankheiten, betrunken oder unter Einfluss berauschernder Mittel zu baden,
  15. nackt zu baden und nackt sonnenzubanden,
  16. Tiere laufen zu lassen, schwimmen zu lassen, zu baden oder zu waschen,
  17. Zelte (ausgenommen Sonnenschutz) zu errichten, zu campieren oder zu nächtigen,
  18. Vergnügungen oder Feiern abzuhalten,
  19. ruhestörenden Lärm zu verursachen,
  20. ohne Erlaubnisschein sowie entgegen den darin enthaltenen Bestimmungen zu angeln,
  21. das Areal mit Drohnen zu überfliegen,
  22. zu plakatieren oder Werbeträger anzubringen,
  23. gewerbliche Leistungen anzubieten,
  24. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen; ausgenommen ist der Kiosk-Betreiber.
- (3) <sup>1</sup>Das Erholungsgebiet, der Badesee "St. Agatha" und die dazugehörigen Einrichtungen können auf Anweisung der Stadt Riedenburg gesperrt werden. <sup>2</sup>In dieser Zeit ist die Benutzung untersagt.

#### **§ 4 Rettungswege und Fahrzeuge**

- (1) Der Eingangsbereich und die Rettungswege sind freizuhalten.

- (2) <sup>1</sup>Mit Kraftfahrzeugen darf außerhalb der öffentlichen Straßen nicht gefahren werden. <sup>2</sup>Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen oder auf öffentlichen Straßen, soweit dies nach der Straßenverkehrsordnung zulässig ist, abgestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wohnmobile und Wohnwägen dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. <sup>2</sup>Es darf längsten eine Nacht darin campiert werden.
- (4) <sup>1</sup>Mit Fahrrädern (einschließlich E-Bikes und Pedelecs) darf nur auf den Wegen und nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden; Fußgänger haben stets Vorrang und dürfen nicht gefährdet werden. <sup>2</sup>Das Befahren der Wiesenflächen ist nicht gestattet. <sup>3</sup>Auf den Wiesenflächen dürfen die Fahrräder nur geschoben werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Wasserwacht ist berechtigt für die Nutzung der Parkplatzanlage ein Nutzungsentgelt zu erheben. <sup>2</sup>Die Höhe des Entgelts ist bei der Einfahrt beziffert.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) <sup>1</sup>Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 können im Einzelfall durch die Stadt Riedenburg (z. B. bei Veranstaltungen) widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen genehmigt werden, wenn das Gemeinwohl nicht entgegensteht. <sup>2</sup>Die schriftliche Genehmigung ist vorab bei der Stadt Riedenburg einzuholen, mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) § 2, 3 Abs. 2 und 3 und § 4 gelten nicht für Angehörige und Beschäftigte der Stadt Riedenburg, der Polizei, der Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

## **§ 6 Regenerations- und Angelbereich**

- (1) <sup>1</sup>Im Norden und Nordosten erstreckt sich der Regenerationsbereich des Badesees "St. Agatha". <sup>2</sup>Die genaue Lage ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Bereich dient der natürlichen Regeneration des Badesees "St. Agatha" und darf nicht für Badezwecke genutzt werden. <sup>2</sup>Die Nutzung aus Licht- und Luftbad ist jedoch erlaubt und das Angeln für berechnigte Personen freigegeben.

## **§ 7 Aufsicht und Maßnahmen zum Schutz der Benutzer**

- (1) <sup>1</sup>Für den Badensee "St. Agatha" ist grundsätzlich keine Badeaufsicht vorgesehen. <sup>2</sup>Um eine mögliche Ertrinkungsgefahr während der Badesaison zu reduzieren, ist je nach Wetterlage an den Wochenenden die Aufsichtshütte durch die örtliche Wasserwacht besetzt. <sup>3</sup>Die Beaufsichtigung des Badesees "St. Agatha" wird durch entsprechende Beflagging der Aufsichtshütte angezeigt.
- (2) <sup>1</sup>Weisungsbefugt sind das Aufsichtspersonal der Stadt Riedenburg, der Kioskbetreiber und die Wasserwacht. <sup>2</sup>Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten. <sup>3</sup>Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei wiederholter Nichtbeachtung der

Ge- und Verbote dieser Satzung kann der Benutzer von den weisungsbefugten Personen aus dem Erholungsgebiet verwiesen werden.

- (3) <sup>1</sup>Im Bereich des Wasserspielplatzes wird die theoretische Nichtschwimmerlinie (maximale Wassertiefe von 1,35 m) gekennzeichnet. <sup>2</sup>Die Kennzeichnung darf nicht aus ihrer Verankerung entfernt oder mutwillig beschädigt werden.

### **§ 8 Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Stadt Riedenburg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann belegt werden, wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO).

### **§ 10 Haftungsausschluss**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzung des Erholungsgebiets und des Badesees "St. Agatha" der Stadt Riedenburg erfolgt zu jeder Zeit auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Für Unfallschäden jeder Art übernimmt die Stadt Riedenburg keine Haftung.
- (2) Die Wege werden in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut.
- (3) <sup>1</sup>In den Wintermonaten erfolgen keine Überprüfungen zur Tragfähigkeit des Eises. <sup>2</sup>Das Betreten des Eises erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (4) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Fahrzeugen oder Gegenständen aller Art wird keine Haftung übernommen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Riedenburg, den 30.05.2023

gez.

Thomas Zehetbauer  
Erster Bürgermeister

# Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes und des Badesees "St. Agatha" der Stadt Riedenburg (Badeseesatzung)

## Anlage Lageplan

